



Satzung des Vereins Lagenser Narrenfreiheit



Präambel

Am Rosenmontag des Jahres 2017 hat der M.G.V. Liederheim Lage e.V. den ersten Lagenser Rosenmontagsumzug unter dem Motto „Lagenser Narrenfreiheit“ veranstaltet. Unter Stiftung des Mottos und des Logos, der Schunkelrunkel – einer weißen Zuckerrübe mit angehaltenem, gelbem Schnauzbart und gelber Narrenkappe mit der Aufschrift „Lage“, an einen neu zu gründenden Verein zur Förderung des Lagenser Karnevals und zur Organisation von Karnevalsveranstaltung in Lage, ist der M.G.V. Liederheim Lage e.V. Protektor dieses Vereins, der sich nachfolgende Satzung gibt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

1. Der Verein trägt den Namen Lagenser Narrenfreiheit. Er hat seinen Sitz in Lage/Lippe, der Verwaltungssitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er die Förderung des Karnevals als Brauchtum in Lage/Lippe.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein enthält sich jeglicher konfessioneller oder politischer Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a. den natürlichen Mitgliedern
- b. den institutionellen Mitgliedern
- c. den Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten

2. Natürliche Mitglieder sind natürliche Personen.

Natürliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können aktiv tätig werden.

Natürliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aktiv tätig werden.

3. Institutionelle Mitglieder sind juristische Personen. Hierzu zählen insbesondere die in Lage/Lippe ansässigen und im Karneval aktiven Vereine. Sie werden durch Delegierte vertreten.

Institutionelle Mitglieder können aktiv oder fördernd tätig werden. Aktiv tätig werden können jedoch nur institutionelle Mitglieder mit eigener Karnevalsabteilung oder die den Karneval als Satzungszweck nachweisen können.



Satzung des Vereins Lagenser Narrenfreiheit



4. Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten sind natürliche Personen, die sich als Mitglied oder als Präsident im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden im Rahmen einer Vorstandssitzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestimmt und zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Rechte des Mitglieds

1. Die aktiven Mitglieder sollen am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilnehmen.
2. Die natürlichen Mitglieder haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf der Mitgliederversammlung ein Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Das aktive institutionelle Mitglied wird auf der Mitgliederversammlung von einem Delegierten vertreten. Dieser hat sich auf Anforderung des Versammlungsleiters als Vertreter des Mitgliedes zu legitimieren. Das Mitglied besitzt ein Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nicht wahrgenommen werden.
4. Das fördernde institutionelle Mitglied ist lediglich fördernd für den Vereinszweck tätig. Eine Vertretung durch einen Delegierten auf der Mitgliederversammlung ist möglich, die Legitimation erfolgt wie bei vorstehender Ziffer 3. Das Mitglied besitzt ein Antragsrecht. Ein Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht bestehen nicht.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten haben auf der Mitgliederversammlung ein Antrags- und Stimmrecht sowie ein aktives Wahlrecht.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

1. Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der anderen Vereinsvorschriften, sowie alle ordnungsgemäß von den hierzu legitimierten Organen gefassten Beschlüsse einzuhalten und die Interessen des Vereins zu wahren und zu unterstützen.
2. Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten - sind zur Beitragszahlung verpflichtet.



Satzung des Vereins Lagenser Narrenfreiheit



§ 7 Beiträge des Mitglieds

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Aufnahme in voller Höhe sofort fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bis spätestens zum 31.03. des Kalenderjahres per Lastschrift gemäß Einzugsermächtigung des Mitglieds bei seiner kontoführenden Bank eingezogen. Änderungen bei einem Kontowechsel sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag auch per Banküberweisung durch das Mitglied angewiesen werden. Eine Barzahlung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
4. In besonderen Fällen kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind das Vereins- und Verbandsabzeichen sowie sonstiges Vereinseigentum ohne Vergütung zurückzugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Regelung zu beschließen, die eine abgestufte Rückerstattung gezahlter Vereinszuschüsse oder sonstiges vorsieht.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) bei groben strafrechtlichen Verfehlungen,
 - b) wenn gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstoßen wird,
 - c) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - d) bei Nichtzahlung des Beitrages, nach vorheriger Mahnung.

Zu den Punkten a) bis c) entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Zu Punkt d) wird das Mitglied mit einem kostenpflichtigen, eingeschriebenen Brief zur Zahlung des rückständigen Beitrages innerhalb von 30 Tagen aufgefordert. Verstreicht diese Frist fruchtlos, erfolgt automatisch der Ausschluss. Eine Anhörung des betroffenen Mitgliedes findet nicht statt.

5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Dies gilt insbesondere für die Zahlung des Jahresbeitrages. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.



Satzung des Vereins Lagenser Narrenfreiheit



§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Zugleiter, beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, die bis zum 30.05. durchgeführt werden soll. Zu dieser Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Erklärt das Mitglied gegenüber dem Vorstand sein Einverständnis, so kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch mittels elektronischer Post (eMail) erfolgen.

Beschlüsse, die eine Veräußerung und/oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögens zur Folge haben, eine Änderung des Mitgliedsbeitrages vorsehen, die Satzung ändern oder den Bestand des Vereins betreffen, müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- g) Festlegung des Jahresbeitrages
- h) Satzungsänderungen
- i) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
- j) Beschlussfassung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- k) Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder
- l) Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes
- m) Veräußerung und/oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen
- n) Entgegennahme des Berichts der jeweiligen Abteilungen: Zugleitung, Literat, Wagenbau, Literatinnen, Jugendvertreter

3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 1.

4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge, die eine Kreditaufnahme des Vereins, Satzungsänderungen und/oder den Zweck, bzw. den Bestand des Vereins betreffen, sind unzulässig.

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



Satzung des Vereins Lagenser Narrenfreiheit



7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

8. Erreicht bei einer Personalwahl ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt im folgenden Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt.

9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder widersprochen wird.

10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

11. Zu den Beschlüssen über eine Satzungsänderung, einer Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

12. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Abwesenheit der Zugleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugend des Vereins, die sich hierdurch selbst führt und verwaltet. Die Regularien hält die Jugendversammlung in einer eignen Jugendordnung fest.

2. Die Jugendversammlung entscheidet und verfügt über die vom Gesamtverein an die Jugend zufließenden Mittel. Zusätzlich fließen Mittel mit ein, die durch mögliche Förderungen von öffentlichen oder privaten Institutionen gezielt an die Jugend zweckbestimmt sind.

§ 12 Vorstand (ehem. § 11)

I. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand, dieser bestehend aus:

- I. dem Präsidenten/Geschäftsführer
- II. dem Zugleiter
- III. dem Literaten
- IV. dem Narrensekretär (Schriftführer)



Satzung des Vereins Lagenser Narrenfreiheit



b. dem erweiterten Vorstand, dieser bestehend aus:

- I. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- II. dem stellvertretenden Zugleiter
- III. dem Wagenbaumeister
- IV. dem Kamellejecken (stellv. Kassierer)
- V. dem Sicherheitsinspektor
- VI. dem Marktmeister
- VII. der Literatin für den Damenkarneval
- VIII. dem Koordinator Kinder- und Jugendkarneval
- IX. dem Pressejecken
- X. dem stellvertretenden Wagenbaumeister
- XI. der stellvertretenden Literatin für den Damenkarneval
- XII. je einem Vertreter der aktiven institutionellen Mitglieder als Beisitzer
- XIII. dem Jugendvertreter

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den geschäftsführenden Vorstand. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Zugleiters, des Literaten und des Narrensekretärs wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.

3. Der geschäftsführende Vorstand regelt durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der jeweiligen Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm die Führung der laufenden Geschäfte und die Umsetzung folgender Aufgaben:

- a. Gesamtabwicklung der Karnevals-session.
- b. Organisation, Durchführung und Leitung des Karnevalsumzuges in Lage/Lippe. Dazu zählen insbesondere Feststellung der Teilnehmer und ihres jeweiligen Beitrages, Festlegung des Zugweges, Abschluss der erforderlichen Versicherungen, Einholung behördlicher Genehmigungen, Verpflichtung von Musikkapellen, Verpflichtung eines Rettungs- und Ordnungsdienstes (Polizei).
- c. Besuch der Kindergärten, der Grundschule, der Altenheime u.ä. Einrichtungen anlässlich der Weiberfastnacht.
- d. Durchführung von Sammlungen zur Finanzierung des Karnevalsumzuges auf der Grundlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- e. Gewährung eines Zuschusses zum Kauf von Uniformen für die aktiven Mitglieder.
- f. Gewährung eines Zuschusses für den Wagenbau an am Karnevalsumzug teilnehmende Gruppen von Mitgliedern.
- g. Organisation und Durchführung von Sessions- und -Dankveranstaltungen.
- h. Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.

5. Zur Erledigung seiner Arbeiten bildet der Vorstand Abteilungen.

Die jeweiligen Abteilungen setzen sich aus Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied bestimmt eigenverantwortlich, in welcher Abteilung es tätig sein will. Die Mitwirkung in mehreren Abteilungen ist möglich.

6. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und/oder Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung berufen lassen.



Satzung des Vereins Lagenser Narrenfreiheit



7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu beschließen und durchzuführen. Zur Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.

8. Der Präsident/Geschäftsführer und der Kamellejeck haben über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Geschäftsvorkommnisse Buch zu führen. Der Rechnungsbericht ist schriftlich in der Weise zu erstellen, dass über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht erstattet und der Wirtschaftsplan für das darauffolgende Haushaltsjahr vorgelegt wird. Darüber hinaus wird er den aktuellen Vermögensstand zum 31.03. des laufenden Jahres in den Bericht mit aufnehmen. Zusätzlich zu der Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Vermögensübersicht, getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten zu erstellen.

9. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Einberufung durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.

Der erweiterte Vorstand tritt bei Einberufung durch den Präsidenten oder auf Verlangen von sechs seiner Mitglieder zusammen.

10. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 4 Jahre
In jedem zweiten Kalenderjahr scheiden zwei Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge aus:

im zweiten Jahr der Präsident/Geschäftsführer und der Narrensekretär,

im vierten Jahr der Zugleiter und der Literat.

Bis zu erfolgreichen Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied als Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden des Präsidenten wird sein Amt automatisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Zugleiter wahrgenommen.

12. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, in seiner Abwesenheit der Zugleiter.

13. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

14. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäss § 27 Abs.2 BGB endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes außerordentlich, wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen das Vertrauen entzogen wird.



Satzung des Vereins Lagenser Narrenfreiheit



15. Die folgenden Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch den Präsidenten ernannt nach Maßgabe folgender Bestimmung

- der stellvertretende Zugleiter auf Vorschlag des Zugleiters
- der Wagenbaumeister auf Vorschlag des Präsidenten
- der Kamellejeck (stellv. Kassierer) auf Vorschlag des Präsidenten
- der Sicherheitsinspektor auf Vorschlag des Zugleiters
- der Marktmeister auf Vorschlag des Literaten
- die Literatin für den Damenkarneval auf Vorschlag des Literaten
- der Koordinator Kinder- und Jugendkarneval auf Vorschlag des Literaten
- der Pressejeck auf Vorschlag des Präsidenten
- der stellvertretende Wagenbaumeister auf Vorschlag des Wagenbaumeisters
- die stellvertretende Literatin für den Damenkarneval auf Vorschlag der Literatin für den Damenkarneval
- die Beisitzer auf Vorschlag des aktiven institutionellen Mitglieds
- der Jugendvertreter auf Beschlussgrundlage der Jugendversammlung

16. Mitglieder des Vorstandes sind aufgrund Ihrer Mitgliedschaft im Vorstand aktive Mitglieder des Vereins.

§ 13 Kassenprüfer (ehem. § 12)

1. Die beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich ein neuer Prüfer zu bestimmen ist. Eine Wiederwahl für die darauffolgende Amtsperiode ist nicht zulässig
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Bei der Prüfung muss insbesondere der 31.12., als Endtermin für das abgelaufene Geschäftsjahr berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist auch über die Vermögenssituation zum 31.03. des laufenden Jahres, als Stichtag für die aktuell beendete Karnevalssession, zu berichten. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 14 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung (ehem. § 13)

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aufgehoben oder abgeändert werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

2. Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die aktiven institutionellen Mitglieder des Vereins (zum Zeitpunkt der Gründung sind dies: M.G.V. Liederheim Lage e.V., TG Lage v. 1862 e.V., TuS Müssen-Billinghausen 1919 e.V.), die es ausschließlich und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, wobei die Förderung des Karnevals in Lage/Lippe Vorrang hat.

4. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.



Satzung des Vereins Lagenser Narrenfreiheit



§ 15 Gleichstellungsbestimmung (ehem. § 14)

I. Status- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Gültigkeit der Satzung (ehem. § 15)

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Punkte der Satzung Gültigkeit.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung (ehem. § 16)

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren mit der Eintragung ihre Gültigkeit.

Beschlussfassung vom: 10.06.2017

Der Präsident/Geschäftsführer

Der Zügleiter

Der Literat

Der Narrensekretär

Geändert durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.08.2020 in § 3 Ziffer 2 (Aufnahme Mitglieder unter 18), § 5 Ziffer 2 (Aufnahme Altersgrenze für Antrags-, Stimm- und Wahlrecht), § 9 (Aufnahme der Jugendversammlung), § 10 Ziffer 2 (Aufnahme Bericht der Abteilungen), § 11 NEU (Jugendversammlung), ehem. §§ 11-16 rücken je eine Ordnungszahl höher, § 12 (ehem. § 11) Ziffer 1 b. (Aufnahme Jugendvertreter), § 12 (ehem. § 11) Ziffer 15 (Aufnahme Jugendvertreter).

Geändert durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.08.2021 in § 14 Ziffer 3 (Benennung der aktiven institutionellen Mitglieder, Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens); und § 16 („oder werden“ hinzugefügt).